

Sicherheit von Flüssiggasanlagen in Wohnwagen und Wohnmobilen

Fehler oder Mängel an Flüssiggasanlagen in Wohnanhängern oder Wohnmobilen gefährden Menschenleben und Sachwerte.

Zur Vorbeugung sind deshalb in den Technischen Regeln für Flüssiggasanlagen (TRF) Vorschriften erlassen worden, die wir Ihnen folgend erläutern.

1. Einbauten und Änderungen an der Gasanlage dürfen nur von Fachkundigen durchgeführt werden. Flüssiggas-Anlagen sind **vor der ersten Inbetriebnahme** durch einen Sachkundigen, z.B. des TÜV, zu überprüfen. **Nach Ablauf von jeweils 2 Jahren ist die Gasanlage erneut zu prüfen.** Auch Regler und Abgasabführungen müssen geprüft werden. Verantwortlich für die Veranlassung der Überprüfung ist **der Betreiber des Fahrzeugs.**
2. Gasflaschen müssen immer senkrecht stehen. Flaschenschränke müssen dicht gegenüber dem Innenraum sein und im oder unmittelbar über dem Boden eine mindestens 100 qcm große unverschließbare Lüftungsöffnung haben.
3. Verwenden Sie nur spezielle Caravanregler mit Sicherheitsventil, andere Regler sind nicht zulässig (siehe DVGW – Arbeitsblatt G 607) und genügen den harten Beanspruchungen nicht. Regler sind an der Flasche sorgfältig von Hand anzuschließen (keine Schlüssel, Zangen o.ä. benutzen). Bei Temperaturen unter + 5 Grad Celsius ist eine Enteisungsanlage (Eis-Ex) für Regler zu verwenden. Für Wintercamping sind nur winterfeste Spezialschläuche geeignet.
4. Beim Betrieb des Kochers, Backofens und Grills muss die Dachluke oder das Fenster geöffnet werden. Diese Geräte sowie Heizstrahler und alle Geräte, die die Verbrennungsluft aus dem Raum nehmen, dürfen auf keinen Fall zum Beheizen des Wohnwagens verwendet werden. Bei Missachtung besteht akute Lebensgefahr durch Sauerstoffmangel und das entstehende geruchlose Kohlenmonoxyd. Beim Einschalten von Gasgeräten, bei denen der Bedienungsgriff zum Zünden gedrückt wird, muss dieser nach dem Drücken von selbst wieder zurückfedern.



TÜV NORD Mobilität
Am TÜV 1, 30519 Hannover
Tel.: 0800 80 70 600
Fax: 0511 986-1747
info@tuev-nord.de

5. Die Abgasführung der Gasheizung muss unbedingt auf ihrer ganzen Länge steigend und mit mehreren Schellen und nötigenfalls mit Abgasrohrstütze fest montiert verlegt sein. Das Abgasrohr muss sowohl an der Heizung wie am Kamin dicht und fest angeschlossen sein und darf keine Beschädigungen aufweisen. Ältere Abgasrohre müssen in jedem Fall durch Edelstahlrohre ersetzt werden.
6. Die Sicherheitslüftungen im Caravan dürfen nicht verschlossen werden. Sollten keine Sicherheitslüftungen vorhanden sein – was bei Reisemobilen oft zutrifft – ist anderweitig für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.
7. Lesen Sie die Bedienungsanleitungen der Geräte unbedingt aufmerksam durch. Fordern Sie fehlende Anleitungen beim Hersteller unter Angabe des Typs und Baujahres an. Ein Tipp gegen Bedienungsfehler: Kleben Sie die Anleitung in der Nähe des Gerätes gut sichtbar fest. Beachten Sie die Hinweise – dann sind Sie auf der sicheren Seite.
8. Sie sind als Betreiber für den betriebssicheren Zustand der Flüssiggasanlage verantwortlich. Anlageteile, die Verschleiß oder Alterung unterliegen, wie z.B. Druckregeleinrichtungen, Schläuche oder Absperrrichtungen, sind bei nicht mehr sicherer Funktion auszutauschen. Druckregelgeräte und Schlauchleitungen sind spätestens 10 Jahre nach Herstellungsdatum gegen neue auszuwechseln.

Dass Ihr Fahrzeug verkehrssicher ist, bestätigt der TÜV-Sachverständige bei der Hauptuntersuchung. Damit sind Sie sicher, dass die Bremsen, die Reifen, das Licht und der sonstige Zustand des Fahrzeugs in Ordnung sind und den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung entsprechen.

Um zu gewährleisten, dass die Flüssiggasanlage Ihres Wohnanhängers oder Wohnmobils betriebssicher ist, muss sie einer gesonderten Prüfung unterzogen werden, z.B. durch einen TÜV-Sachkundigen.

Falls Sie bei der Hauptuntersuchung keine gültige Prüfbescheinigung für die Flüssiggasanlage Ihres Fahrzeugs vorlegen können, ist dies ein Mangel. Bei Wohnmobilen darf dann, wegen der möglichen Gefahren im Falle einer undichten Gasanlage, keine Plakette zugeteilt werden. Bei Wohnanhängern muss dieser Mangel ebenfalls auf dem Untersuchungsbericht vermerkt werden, aber der Prüfer oder Sachverständige darf Ihnen trotzdem eine Plakette kleben.

TÜV NORD Mobilität
Am TÜV 1, 30519 Hannover
Tel.: 0800 80 70 600
Fax: 0511 986-1747
info@tuev-nord.de

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug ohnehin schon bei einer unserer TÜV-STATIONEN sind, dann sollten Sie Zeit und Wege sparen. Wir prüfen die Gasanlage Ihres Fahrzeugs gern in Verbindung mit einer Hauptuntersuchung oder einer sonstigen Fahrzeugprüfung. Unsere TÜV-STATIONEN finden Sie unter www.tuev-nord.de. Sie können uns auch telefonisch unter 08 00/8 07 06 00 erreichen.

Wir wollen, dass Sie sicher fahren.

Ihr

TÜV NORD Mobilität

Produktmanagement für amtliche Dienstleistungen
Hannover, 08.07.2005



TÜV NORD Mobilität
Am TÜV 1, 30519 Hannover
Tel.: 0800 80 70 600
Fax: 0511 986-1747
info@tuev-nord.de